



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Dante STORTI
Leiter des Referats Verwaltung
Europäische Beobachtungsstelle
für Drogen und Drogensucht (EBDD)
Cais do Sodré
1249-289 LISSABON
PORTUGAL

Brüssel, 22. Juli 2010
GB/SP/kl D(2010)1182 C 2010-0407

Betr.: Meldung für die Zwecke der Vorabkontrolle, Fall 2010-0407

Sehr geehrter Herr Dante Storti,

am 31. März 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung 45/2001 betreffend die Verarbeitung im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens für Bedienstete der EBDD. Da die Vorabkontrolle auf Situationen angewendet werden soll, die voraussichtlich bestimmte Risiken bergen, sollte die Stellungnahme des EDSB vor dem Beginn der Verarbeitung abgegeben werden. Etwaige Empfehlungen des EDSB müssen vor der Erhebung und anschließenden Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig berücksichtigt werden.

Am 15. Dezember 2005 gab der EDSB eine Stellungnahme zu „SYSPER 2 – Personalbeurteilung“¹ einschließlich des Bescheinigungsverfahrens ab.

Der geplante Beschluss des Verwaltungsrats der EBDD erwähnt, dass die von der Europäischen Kommission angenommenen Bestimmungen für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens sinngemäß für die EBDD gelten.

Es liegt auf der Hand, dass alle an die Kommission zum Bescheinigungsverfahren gerichteten Empfehlungen auch für die Verarbeitungen innerhalb des Bescheinigungsverfahrens bei der EBDD gelten.

¹ Siehe EDPS-Website – Überwachung – Stellungnahme zur Vorabkontrolle 2005

Wir haben die Dokumente, die sie dem EDSB zur Verfügung gestellt haben, geprüft, insbesondere die Meldung und die Datenschutzerklärung. Der EDSB stellt fest, dass die Empfehlungen für das Bescheinigungsverfahren bei der Kommission von der EBDD berücksichtigt worden sind.

Im Hinblick auf den Zeitraum der Datenspeicherung empfiehlt der EDSB jedoch, dass Daten mit reinem Informationscharakter, die nicht länger für Verwaltungszwecke benötigt werden, nach maximal 5 Jahren entsorgt werden. Diese Empfehlung muss sich auch in der Datenschutzerklärung niederschlagen.

Der EDSB möchte innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens einen Nachweis darüber erhalten, dass die Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Cécile Martel, Datenschutzbeauftragte der EBDD